

Bildung von *Vereinigungen volkseigener Betriebe* als leitende Wirtschaftsorgane sowie von *Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke*.

In der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre mußte aus den bereits dargelegten Gründen die Schutz- und Verteidigungsfunktion der sozialistischen Staatsmacht wesentlich verstärkt werden. Mit dem Gesetz zur Ergänzung der Verfassung der DDR vom 26. September 1955 (GBl. I 1955 Nr. 82 S. 653) wurde erstmals „der Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen ... (als) eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ verfassungsmäßig postuliert. Die DDR schuf eigene nationale Streitkräfte,⁷² die sich als fester Bestandteil des sozialistischen Waffenbündnisses der Warschauer Vertragsstaaten entwickelten. Um alle Sicherheitsmaßnahmen der DDR einheitlich zu leiten, den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zu organisieren und die für die Landesverteidigung notwendigen Maßnahmen festzulegen, wurde Anfang 1960 der *Nationale Verteidigungsrat* geschaffen.⁷³ Zugleich schuf die Volkskammer den Ständigen Ausschuß für nationale Verteidigung.

Mit dem Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961 (GBl. I 1961 Nr. 18 S. 175) wurden schließlich umfassende staatsrechtliche Grundlagen für die Landesverteidigung geschaffen. Auf der Regelung in § 1 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung vom 26. September 1955 aufbauend, bestimmte das Verteidigungsgesetz den Dienst zum Schutz des sozialistischen Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen als staatsbürgerliche Ehrenpflicht. In Übereinstimmung damit erging am 24. Januar 1962 das Wehrpflichtgesetz (GBl. I 1962 Nr. 1 S. 2).

Die SED nahm nicht nur entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung der Staats- und Rechtsordnung der DDR, sondern widmete auch der *staats- und rechtswissenschaftlichen Arbeit* ständig Aufmerksamkeit, analysierte deren Stand insbesondere im Hinblick auf die Verallgemeinerung der gesellschaftlichen Praxis und auf die von ihr ausgehenden Impulse für die staatliche und gesellschaftliche Praxis. Von herausragender Bedeutung war dabei die staats- und rechts-

wissenschaftliche Konferenz der SED, die im April 1958 in Babelsberg stattfand. Der letztlich auslösende Grund für ihre Einberufung lag in der wachsenden Rolle des sozialistischen Staates und der Gesellschaftswissenschaften beim Aufbau des Sozialismus. Ihr bestimmendes Ziel bestand darin, den Marxismus-Leninismus, insbesondere die materialistische Dialektik, als Grundlage und Methodologie in der Staats- und Rechtswissenschaft voll zur Anwendung zu bringen, um diese zu einem wirksamen Beitrag für den gesellschaftlichen Fortschritt zu befähigen.

Im Referat des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der SED, Walter Ulbricht,⁷⁴ wurde u. a. eine sehr kritische Einschätzung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts gegeben. Die Kritik bezog sich vor allem auf Erscheinungen des Positivismus, auf das ungenügende theoretische Erfassen der qualitativ neuen, sozialistischen Gesellschafts- und Machtverhältnisse, wie sie insbesondere, mit der Durchsetzung der Volkssouveränität und der Rolle der Volksvertretungen als arbeitender Körperschaften sowie mit ihrem bestimmten Platz gegenüber dem Staatsapparat verbunden sind.

Die Auswertung der Konferenz stimulierte die theoretische Arbeit auf dem Gebiet des Staatsrechts. Das zeigte sich vor allem in der intensiven Analyse der Entwicklungsprobleme der sozialistischen Demokratie, der Rolle der Volksvertretungen als Grundlage des Systems aller Staatsorgane und der Überwindung nachwirkender theoretisch-methodischer Positionen der bürgerlichen Staats- und Rechtslehre, z. B. der Gewaltenteilungsdoktrin. Die Konferenz hatte aber auch Folgen, die später korrigiert werden mußten. Diese bestanden hauptsächlich in einem Vernachlässigen der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts.

72 Vgl. Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 18. 1. 1956, GBl. I 1956 Nr. 8 S. 81 ff.

73 Vgl. Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 10. 2. 1960, GBl. I 1960 Nr. 8 S. 89.

74 Vgl. W. Ulbricht, Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland, Berlin 1958.